

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Weidenthal vom 16.12.2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen von Gräbern
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.01.1987 außer Kraft.

Weidenthal, den 16.12.2014
Bernhard Groborz
Ortsbürgermeister

Anlage Friedhofsgebühren

	+20% €
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138,00
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	186,00
2. Überlassen einer anonymen Urnenreihengrabstätte	111,00
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte gem. der Friedhofssatzung für	
a) Einzelgrabstätte/Kindergrabstätte	330,00
b) Doppelgrabstätte	660,00

c) Tiefgrabstätte	510,00
d) Urnengrabstätte	210,00
<p>2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nummer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für (1/25 von Nummer 1)</p>	
a) Einzelgrabstätte/Kindergrabstätte	13,20
b) Doppelgrabstätte	26,40
c) Tiefgrabstätte	20,40
d) Urnengrabstätte	8,40
<p>3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren in gleicher Höhe wie nach Nummer 1 a-d erhoben</p>	
<p>4. Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung, ist auf Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Reihengrabstätten) und Ziffer II Nummer 1 (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach KAG vom Antragsteller / Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt (Zuschlag für Auswärtige) zu entrichten.</p>	
<p>III. Ausheben und Schließen der Gräber</p>	
<p>1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene</p>	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	660,00
c) Tiefgräber für die 1. Beisetzung in die Tiefe	816,00
d) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	264,00
<p>2. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Nummer 1 um 25 v.H., an Sonn- und Feiertagen um 50 v.H..</p>	
<p>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</p>	
<p>Für die Tieferlegung von bereits bestatteten Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die Ausgrabung von</p>	

Leichen und die Umbettung von Leichen innerhalb des Friedhofs, werden die Kosten nach dem Zeitaufwand, dem Erschwernis- und dem Verwesungsgrad von Fall zu Fall berechnet.	
V. Benutzung der Leichen- /Aussegnungshalle 1. Benutzung der Leichenhalle a) bis 4 Tage b) für jeden weiteren Tag c) für eine Urne (bis zum Tag der Beisetzung) 2. Benutzung der Aussegnungshalle	 106,00 42,00 50,00 132,00
VI. Verwaltungsgebühren und sonst. Gebühren 1. Gebühr für die vorherige Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen, -platten und dergleichen 2. Gebühr für die Inanspruchnahme von Leichenträgern wird nach Aufwand abgerechnet (diese Gebühr fällt nur an, wenn durch das Bestattungsunternehmen keine Leichenträger gestellt werden) 3. Müllgebühren a) einmalig für den ersten Grababraum (außer Grabstein, -einfassung und -fundamente) - für ein Urnengrab - für alle anderen Gräber b) für die Dauer des Ruherechts - für ein Urnengrab - für alle anderen Gräber c) für die einmalige Entsorgung von Grabstein, -einfassung und -fundamente,	 40,00 27,00 45,00 105,00 212,00 83,00

bei eigener Abräumung des Nutzungsberechtigten, von abgelaufenen Gräbern gem. §22 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofssatzung (diese Gebühr fällt nur bei Inanspruchnahme und vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung an).	
--	--

Weidenthal, den 16.12.2014

Bernhard Groborz

Ortsbürgermeister

ENTWURF